

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes
im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 09.11.1994**

Übersicht:

Rechtsgrundlagen der Satzung

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbotene Handlungen
- § 4 Anordnung von Maßnahmen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Befreiungen bei Bauvorhaben
- § 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung und Sicherheitsleistung
- § 8 Betreten von Grundstücken
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

In seiner Sitzung am 09.11.1994 hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes
im Gebiet der Stadt Chemnitz**

Rechtsgrundlagen der Satzung

- § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 303;
- §§ 22 und 50 (1) des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 571.

**§ 1
Schutzgegenstand**

I) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

II) Unter dem Begriff geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

- alle Bäume im Gebiet der Stadt Chemnitz außerhalb des Waldes i.S. des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10.04.1992, mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen (liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend),
- alle langsamwachsenden Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, dies gilt insbesondere für die Arten Eibe, Götterbaum, Tulpenbaum, Rotdorn, Scheinzypresse, Trompetenbaum, eßbare Eberesche, Aronie, Eßkastanie, Nußbaum und Ulme,
- alle mehrstämmigen Bäume, deren Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt,

67.100

- alle landschaftsprägenden Großsträucher und landschaftsprägenden Hecken ab mindestens 3 Metern Höhe, außer landschaftsprägende Sträucher und landschaftsprägende Hecken, die diese Wuchshöhe nicht erreichen (insbesondere alle Wildrosen und Schlehen), diese Arten sind ab 2 m zu schützen, das "landschaftsprägend" ist definiert, gemäß § 8 (2) Pkt. 11 des SächsNatSchG,
- alle hochstämmigen Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

III) Geschützt sind auch die Bäume, die den unter (II) genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, wenn sie

- a) auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
- b) nach den Bestimmungen der Stadt als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden,
- c) aus landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Gründen gepflanzt worden sind.

IV) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen

- a) Bäume auf Produktionsflächen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaubetrieben
- b) Bäume in zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die unter den Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingGÄndG) vom 01.05.1994, fallen.
- c) das Entfernen und Pflanzen von Bäumen in Bereichen, die nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 03.03.1993 Kulturdenkmale sind. Dies wird geregelt auf der Grundlage denkmalpflegerischer Konzeptionen und bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, dabei sollte das Einvernehmen mit der Vollzugsbehörde der Baumschutzsatzung hergestellt werden.

V) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die §§ 8, 25 und 26 des SächsNatSchG und Schutzverordnungen nach den §§ 16-21 des SächsNatSchG, bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzwecke sind:

- a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes sowie die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
- b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, Luftverunreinigungen und Lärm,
- c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung der an Bäumen existierenden Flora und Fauna,

- d) die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
- e) den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
- f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 3

Verbotene Handlungen

I) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

II) Unter die Verbote fallen auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen), am Stamm und in der Krone geschützter Bäume, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

III) Nicht unter das o.g. Verbot fallen eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmalen, Naturdenkmalen und bestimmten Biotopen, öffentlichen Grünflächen sowie Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Bäume. Nicht unter das o.g. Verbot fallen auch Unterhaltungsmaßnahmen am Baumbestand zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, dabei ist diese Maßnahme auf das gesetzlich zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken. Desweiteren fallen die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen nicht unter das o.g. Verbot.

§ 4
Anordnung von Maßnahmen

I) Die Stadt Chemnitz kann sowohl gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken als auch gegenüber demjenigen, welcher Handlungen durchführt oder durchzuführen beabsichtigt, die zu einer Schädigung der geschützten Bäume führen können, alle zur Erfüllung des Schutzzweckes dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

II) Die Stadt Chemnitz kann Ersatzpflanzungen nach § 7 gegen über dem Verursacher im Sinne des § 7 (I) sowie gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes anordnen.

III) Die Stadt Chemnitz kann anordnen, daß der Eigentümer von geschützten Bäumen Maßnahmen zu deren Pflege und Erhaltung durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, bleibt davon unberührt.

§ 5
Befreiungen

I) Von den Verboten des § 3 kann nach § 53 des Sächsischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung erteilt werden, wenn:

- a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Entfernung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- f) der Baum abgestorben ist,
- g) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

II) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des öffentlichen Interesses im Einklang steht.

III) Befreiungen werden von der Stadt Chemnitz, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind vom Antragsteller darzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Lageskizze oder Foto beizufügen, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art und Stammumfang vermerkt sind.

Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen zum Antrag gefordert werden.

Sind unaufschiebbare Maßnahmen, welche aufgrund einer unmittelbaren Gefahr nach § 5 (I) Bst. c) gerechtfertigt waren, durchgeführt worden, ohne daß eine Befreiung vorlag, sind diese unverzüglich anzuzeigen.

IV) Die Entscheidung zur beantragten Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Die Befreiung wird in der Regel mit der Auflage zur Ersatzpflanzung erteilt oder kann mit der Zahlung von finanziellem Ausgleich bzw. Sicherheitsleistungen verbunden werden.

V) Die Gültigkeit der Entscheidung nach (IV) erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Gültigkeit kann nach schriftlicher und begründeter Antragstellung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

§ 6

Befreiungen bei Bauvorhaben

I) Werden Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben beantragt, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein gesonderter Antrag an die baugenehmigende Behörde zu stellen. Andernfalls ist eine Erklärung abzugeben, daß nach dieser Satzung geschützte Bäume nicht vorhanden sind bzw. nicht entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden.

Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht in der Baugenehmigung.

II) Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist ein Antrag direkt an die Stadtverwaltung Chemnitz, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, als genehmigende Behörde zu stellen.

67.100

III) Anträgen gemäß Absatz (I) und (II) ist ein Lageplan mit eingemessenem tatsächlichem Baumbestand und zwingendem Eintrag des geplanten Baukörpers im Grundriß sowie den folgenden Angaben beizufügen:

- Stammumfang gemessen in 1 m Höhe
- Angabe des Kronendurchmessers
- Angabe der Baumarten
- bei Geländeregulierungen Angabe der Höhenveränderungen am Stammfuß.

Sind in besonderen Fällen zusätzliche Unterlagen zur Beurteilung des Baumbestandes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendig, können diese nachgefordert werden.

IV) Für Bauvoranfragen gelten die Absätze (I) und (III) entsprechend. Die Einreichung des Baumbestandsplanes kann in diesem Fall als Flurkarte mit eingezeichnetem Baumbestand erfolgen.

V) Bei Baugenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz gelten die Absätze (I) und (III) entsprechend.

VI) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand vor Beschädigungen zu schützen. Die gültigen technischen Richtlinien sind dabei einzuhalten.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung und Sicherheitsleistung

I) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzung nach Absatz (II) und (III) auszugleichen.

Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

II) Bei Befreiungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung wird der Ersatz wie folgt geregelt:

Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stck. und Größe (Pflanzklasse A-E siehe unten)
Stammumfang des Baumes bei Beseitigung/Zerstörung in cm

	30-50	> 50-90	> 90-150	> 150-220	über 220
bis zu	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m
B	Hochstamm STU 08 - 14 cm
C	Hochstamm STU 14 - 20 cm
D	Hochstamm STU 20 - 30 cm
E	Solitär 30 - 50 cm

Bei Großsträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

III) Nach den Zielen und Grundsätzen des SächsNatSchG sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

Wachsen die Ersatzbäume innerhalb von 2 Jahren nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

IV) Ist die Ersatzpflanzung auf einem Grundstück des Antragstellers oder eines Dritten nicht möglich, kann die Stadt ein Grundstück für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen.

V) Ist die Ersatzpflanzung gemäß des Absatzes (IV) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird analog Absatz (VI) - Sicherheitsleistung - berechnet.

VI) Bei nicht fristgerechter Ausführung der Ersatzpflanzung kann vom Ersatzpflichtigen eine Sicherheitsleistung erhoben werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Preise für die in Betracht kommenden Ersatzpflanzungen zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale ermittelt.

Nach ordnungsgemäß ausgeführter Ersatzpflanzung durch den Verpflichteten erfolgt die Rückzahlung der Sicherheitsleistung.

67.100

VII) Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

VIII) Von der Regelung des Absatz (I) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes gemäß § 1 gewahrt bleiben.

§ 8

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Chemnitz sind berechtigt, gemäß § 54 des Sächs-NatSchG, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

I) Ordnungswidrig gemäß § 61 (1) des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) den Verboten nach § 3 (I) und (II) geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) den Verboten des § 3 (II) Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Kronen- oder Stammbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
 1. Befestigen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke oder Verdichtung der Flächen,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen, Säuren sowie sonstigen Chemikalien oder Abwässern,
 4. Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 5. Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbicide),
 6. Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Fahrzeugen und das Befahren,
 7. Befestigen von Schildern, Annoncen u.ä., auch wenn dadurch keine Schäden hervorgerufen werden,

8. eine Baumscheibe von weniger als 6 m² Fläche mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Material zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen, ohne im Besitz einer Befreiung nach § 5 dieser Satzung zu sein.

- c) vollziehbaren Anordnungen der Stadt Chemnitz nach § 4 zuwiderhandelt,
- d) den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- e) entsprechend § 5 (III) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- f) angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

II) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

I) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz vom 13.08.1991 außer Kraft.

ausgefertigt: Chemnitz, den 14.11.1994

Dr. Seifert
Oberbürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 09.11.94

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	09.11.94	14.11.94	14.11.94	15.11.94	Nr. 23/94	3.
Umrechnung Euro				01.01.02		29.

67.100